

Rückmeldungen

Modul Kulturhistorie



*Rückmeldungen – Denkmalschutzbehörden,
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und
Forsten Rheinland-Pfalz sowie Ministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz Saarland*

Denkmalschutzgesetze

„Die Denkmalschutzgesetze der Länder müssen gleichwertig zum Staatsvertrag als Grundlage zur Betrachtung von Denkmälern aufgeführt werden. Die originäre Zuständigkeit liegt bei den Denkmalfachbehörden, deren Zuständigkeit ist nicht mit Inkrafttreten des Staatsvertrages an den Nationalpark übergegangen. Daher bedarf es einer frühzeitigen und unmittelbaren Beteiligung der Denkmalbehörden durch den Nationalpark.“

Die Verweise auf das Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz sowie das Saarländische Denkmalschutzgesetz wurden hinzugefügt. Betont wurde zudem, dass, wenn Erhaltungs- oder sonstige Maßnahmen an Denkmälern beabsichtigt sind, diese in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden und -experten durchgeführt werden. Sollten durch die unterschiedlichen Rechtskreise, die den Bereich der Denkmäle umfassen, Zielkonflikte entstehen, müssen diese frühzeitig herausgearbeitet und einzelfallspezifische Lösungen abgestimmt werden.

Maßnahmen der Grundlagenerhebung

„Eine Grundlagenerhebung ist ausgesprochen wichtig. Es muss daher deutlich formuliert werden, wer diese Grundlagenerhebung durchführt und finanziert. Vorschlag ist, die Grundlagenerhebung als einen längerfristigen Prozess zu beschreiben. So kann offenbleiben wie dies erfolgen soll. Zudem sollte betont werden, dass sich die Grundlagenerhebung an neuen Entwicklungen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit, Einbettung in bestehende Instrumente und Integration in ein langfristiges Monitoring orientieren kann.“

Es wurde deutlicher formuliert, dass die Grundlagenerhebung einen längerfristigen Prozess darstellen wird. Es wird offengehalten wie und durch wen dies erfolgen soll. Zudem wurde erläutert, dass sich die Grundlagenerhebung an neuen (technische) Entwicklungen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die Einbettung in bestehende Instrumente und die Integration in ein langfristiges Monitoring orientieren kann. Die entsprechende Textpassage im Modul wurde angepasst: „(...) Diese Erfassung kann durch unterschiedliche Herangehensweisen erfolgen. Dazu sollte ein Aufnahmekonzept erarbeitet werden, auf dessen Grundlage sowohl nach Denkmalschutzgesetz bedeutsame kulturhistorische Elemente als auch relevante Landschaftsbestandteile aufgenommen werden können. Die Erfassung ist als Prozess zu sehen, der durch die fortschreibende Digitalisierung immer wieder neuen Erkenntnisse bringen kann. Eine solche Erfassungsstruktur kann ebenfalls Grundlage für ein darauf basierendes Monitoring-System und Erhebungen in anderen Bereichen sein“.

Rückmeldungen – Fachinstitute und Vereine

Erhaltungsmaßnahmen, Andere Ringwälle, archäologische Forschung

„Im Entwurf wird beschrieben, dass die Bodendenkmäler durch umstürzende Bäume und massiver Durchwurzelung beschädigt werden. Beispielfhaft wird der Hunnenring bei Otzenhausen erwähnt; hier könne in der Pflegezone der Bewuchs ferngehalten werden. Diese Umschreibung ist unzureichend und wahrscheinlich bezieht sie sich nur auf den prominenten Nordwall. Hier müssten alle Wälle unter gleichartigem Schutz verstanden werden und eine Baumfreie Zone 20 Meter vor und hinter den Wällen erzeugt werden, um einen dauerhaften Schutz zu erzielen.“



Andere Ringwälle: Anscheinend gilt die Pflegezone lediglich für den „Hunnenring“, nicht jedoch für die anderen Ringwälle im Nationalparkgebiet. Dies ist unbedingt zu ändern. ALLE Ringwälle sind gleichermaßen zu behandeln. Dies ist umso deutlicher, dass die anderen Ringwälle bedeutend schlechter oder überhaupt nicht archäologisch untersucht wurden.

Archäologische Forschung: Sie muss im gesamten Nationalparkgebiet erlaubt sein. Und insbesondere an allen bislang bekannten antiken Bodendenkmälern. Ausgrabungsarbeit ist ja kein Tagebau, sondern nur eine kleinflächige Maßnahme.“

Gemäß § 4 des Staatsvertrages ist der „Zweck des Nationalparks, in einem überwiegenden Teil seines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es mit diesem Zweck (...) vereinbar ist, sollen kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten werden“. In dieser rechtlichen Vorgabe ist explizit herausgestellt, unter welcher Voraussetzung aktive Erhaltungsmaßnahmen an oben genannten Denkmälern und Flächen erlaubt sind. Eine abschließende Benennung dieser Denkmäler und Flächen ist nicht aufgeführt.

Bereits bei Ausweisung des Nationalparks wurde die Zonierung dauerhaft festgelegt (Pflegezone und Naturzone mit Wildnis- und Entwicklungsbereichen). Dabei wurde der Zusatz im Staatsvertrag, dass, wenn möglich, kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten werden sollen, berücksichtigt. Daraufhin wurden manche der Denkmale/Flächen in die Pflegezone aufgenommen wurden. Dies trifft jedoch nicht auf alle im Gebiet erfassten Denkmale/Flächen zu. Manche liegen auch in der Naturzone (Entwicklungs- oder auch Wildnisbereiche).

Eine Änderung der Zonierung ist nicht möglich, daher kann der Forderung nach einer einheitlichen Ausweisung aller Ringwälle als Pflegezone nicht nachgekommen werden. Je nach Zonierung liegen den entsprechenden Flächen unterschiedliche Zielsetzungen zugrunde. In der Naturzone soll die natürliche Entwicklung ablaufen, in der Pflegezone können u.a. Pflegemaßnahmen und eine extensive Nutzung umgesetzt werden.

Aufgrund dieser Sachlage wurde nach nochmaliger juristischer Klärung im Nationalparkplan formuliert, dass in der Naturzone der Spielraum für Erhaltungs- und Forschungsmaßnahmen, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, doch sehr eng ist. Bei Forschungsvorhaben muss unterschieden werden, ob diese invasiven Charakter haben oder nicht. Letzteren stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, sofern sie dem Schutzzweck des Nationalparks nicht entgegenstehen.



Forderungen nach pauschalen Maßnahmen (z. B. Entnahme von Bäumen in festgelegtem Abstand zu kulturhistorischen Denkmälern) kann grundsätzlich nicht nachgekommen werden. Da bei vielen Denkmälern/Flächen zusätzlich dem Nationalpark-Schutzzweck noch weitere naturschutzfachliche Zielsetzungen (z. B. FFH-Richtlinie) gelten, müssen hier Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Dies muss in enger Absprache mit Experten aus Naturschutz und Denkmalpflege geschehen. Die Vorgabe der Denkmalschutzgesetze von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist, Kulturdenkmäler zu erhalten, zu pflegen, deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen sind. Sollten durch diese unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen Zielkonflikte entstehen, bspw. durch Unterlassen von Maßnahmen in der Naturzone oder wenn zu ergreifende Maßnahmen besonders geschützte Arten und/oder deren Lebensräume betreffen, müssen diese gemeinsam von Fachbehörden mit juristischer Begleitung herausgearbeitet und einzelfallspezifisch gelöst werden.

Schutzkategorie von keltischen Denkmälern

„Bitte beachten Sie, dass wir es mit zwei sichtbaren Denkmalkategorien der keltischen Zeit zu tun haben: Ringwälle und Grabhügel. Die Grabhügel leiden noch stärker unter Baumwurf und Durchwurzelung. Hier sind entsprechende, behutsam durchzuführende, bewuchsbefreiende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Denkmäler sind von größter Bedeutung, da sie regelhaft so gut wie unerforscht sind. Wenn sie im Wald versteckt sind, dann sind sie leichte Beute für Grabräuber, da diese nicht beobachtet werden. Es ist denkbar, dass „Keltenfunde aus dem Nationalpark“ zukünftig für einen bestimmten Sammlerkreis eine größere Begehrlichkeit wecken. Daher müssen die Grabhügel unter besondere Beaufsichtigung gestellt werden.“

Die formale Ausweisung eines besonderen Schutzstatus¹ müsste von Seiten der Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden. Dem besonderen Schutz dient aber bspw. auch, dass nicht alle erfassten Daten auch zwangsläufig öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Hier könnte also unterschieden werden zwischen Informationen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und Daten, die in erster Linie der Fachebene zur Verfügung stehen können.

Grundlagenerhebung

„Die Grundlagenerhebung kulturhistorischer Objekte als langfristiger Prozess, der in ein langfristiges Monitoring integriert werden sollte.“

Die Grundlagenerfassung kann durch unterschiedliche Herangehensweisen erfolgen. Zunächst sollte ein Aufnahmekonzept erarbeitet werden, auf dessen Grundlage sowohl nach Denkmalschutzgesetz bedeutsame kulturhistorische Elemente als auch relevante Landschaftsbestandteile aufgenommen werden können.

Die Erfassung ist als Prozess zu sehen, der durch die fortschreibende Digitalisierung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit immer wieder neuen Erkenntnisse bringen kann. Eine solche Erfassungsstruktur kann ebenfalls Grundlage für ein darauf basierendes Monitoring-System und Erhebungen in anderen Bereichen sein.

Gesetzliche Grundlagen

„Erweiterung der geltenden gesetzlichen Grundlagen“

Das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz sowie das Saarländische Denkmalschutzgesetz wurden zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzugefügt. Betont wurde zudem, dass, wenn Erhaltungs- oder sonstige Maßnahmen an Denkmalen beabsichtigt sind, diese in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden und -experten durchgeführt werden. Sollten durch die unterschiedlichen Rechtskreise, die den Bereich der Kulturhistorie/Denkmalpflege umfassen, Zielkonflikte entstehen, müssen diese frühzeitig herausgearbeitet und einzelfallspezifische Lösungen abgestimmt werden.

Rückmeldungen – Freundeskreis Nationalpark e. V. sowie Denkmalbehörden

Handlungsgrundsätze und Möglichkeit für Forschungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Gemäß § 4 des Staatsvertrages ist der „Zweck des Nationalparks, in einem überwiegenden Teil seines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der



Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es mit diesem Zweck (...) vereinbar ist, sollen kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten werden“.

In dieser rechtlichen Vorgabe ist explizit herausgestellt, unter welcher Voraussetzung aktive Erhaltungsmaßnahmen an oben genannten Denkmälern und Flächen erlaubt sind. Eine abschließende Benennung dieser Denkmäler und Flächen ist im Staatsvertrag nicht aufgeführt; im Kommentar des Staatsvertrages sind Beispiele, wie die Anlagen der Kelten, Römer und jüngerer Geschichte, Grenzsteine, Moore, benannt. Bereits bei Ausweisung des Nationalparks und der Festlegung der Zonierung (Pflegezone und Naturzone mit Wildnis- und Entwicklungsbereichen) wurde der Zusatz, dass, wenn möglich, kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten werden sollen, berücksichtigt. Das heißt, dass manche Flächen mit kulturhistorischen Denkmälern in die Pflegezone aufgenommen wurden. Dies trifft jedoch nicht auf alle im Gebiet erfassten kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvollen Denkmale und Flächen zu. Manche dieser Denkmale/Flächen liegen in der Naturzone (Entwicklungs- oder auch Wildnisbereiche).

Die unterschiedlichen Zonen bedeuten unterschiedliche Handlungsspielräume bei Erhaltungs- und Forschungsmaßnahmen. Einer Forderung nach einheitlich Ausweisung aller Denkmale/Flächen als Pflegezone kann nicht nachgekommen werden.

Dazu wurde nach nochmaliger juristischer Klärung im Nationalparkplan formuliert, dass in der Naturzone der Spielraum für Erhaltungsmaßnahmen, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, doch sehr eng ist, da hier der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge vorrangig ist. Mögliche Maßnahmen können dabei dennoch bspw. das Entfernen von Bewuchs umfassen. Auch archäologische Grabungen und invasive Untersuchungen sind in der Naturzone ausgeschlossen, wenn sie dem Schutzzweck des Nationalparks entgegenstehen. Hier ist allerdings ein Fachaustausch (Denkmalpflege, naturschutzfachlich, juristisch) notwendig.

In den Denkmalschutzgesetzen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist es Vorgabe, Kulturdenkmäler zu erhalten, zu pflegen, deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen sind. Sollten durch diese unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen Zielkonflikte entstehen, bspw. durch Unterlassen von Maßnahmen in der Naturzone oder wenn zu ergreifende Maßnahmen besonders geschützte Arten und/oder deren Lebensräume betreffen, müssen diese gemeinsam von Fachbehörden mit juristischer Begleitung herausgearbeitet und einzelfallspezifisch gelöst werden.

